



Präventionskonzept

Einleitung

Im Turnwerk Südostschweiz (TWSO) sollen Turnerinnen und Turner, Sportlerinnen und Sportler, Trainerinnen und Trainer, Leiterinnen und Leiter, Funktionärinnen und Funktionäre, Helferinnen und Helfer ein möglichst sicheres Umfeld vorfinden.

Das Wohlergehen der Turnenden, insbesondere minderjähriger Turnerinnen und Turner, hat für das TWSO höchste Priorität. Voraussetzung dafür sind unter anderem Präventionsmassnahmen gegen psychischen, physischen und sexuellen Missbrauch.

Mit diesem Präventionskonzept will der Vorstand des TWSO diesen Grundsätzen Nachdruck verleihen. Die Kapitel «1. Verhaltenskodex» und «3. Definitionen» orientieren sich am Präventionskonzept von Kunstturnen Gym Berner Oberland in Uetendorf.

Das Präventionskonzept kann vom Ethikbeirat und/oder vom Vorstand des TWSO jederzeit überarbeitet werden. Änderungen obliegen der Genehmigung durch den Vorstand.

1. Verhaltenskodex

Für Beteiligte an Sportangeboten und Anlässen des TWSO gilt:

Der Umgang zwischen Trainer:in und Athlet:in sowie Eltern ist jederzeit gegenseitig respektvoll.

1.1. Vermeiden von Einzelsituationen mit Minderjährigen

Im Kunstturntraining sind Eins-zu-eins-Situationen zwischen Trainer:in und Athlet:in nicht zu vermeiden. Wenn immer möglich soll in solchen Situationen Sichtkontakt zu einer anderen erwachsenen Person bestehen.

Abseits der eigentlichen Trainingsumgebung, also beispielsweise in Garderoben, Toiletten, Autos oder Privaträumen, ist das Alleinsein einer betreuenden Person mit einzelnen oder einer Gruppe von Kindern/Jugendlichen zu vermeiden. Ausnahmen

können Notfallsituationen wie Autofahrten in ein Spital oder nach Hause bei Unfall, Verletzung oder Krankheit sein.

1.2. Körperkontakt

Körperkontakt zwischen Trainer:in und Athlet:in ist erlaubt, wenn er nach gesundem Menschenverstand dazu dient, Turnelemente zu vermitteln (zu lehren und zu lernen), Hilfestellung zu leisten oder die Turnenden zu schützen (etwa vor Stürzen).

Trainer:innen müssen darauf achten, sensible Körperregionen (primäre und sekundäre Geschlechtsorgane oder andere, vom Kind/Jugendlichen als unangenehm deklarierte Körperregionen) möglichst zu meiden.

Unvermeidlicher Kontakt mit sensiblen Körperregionen für Hilfestellung muss proaktiv kommuniziert werden.

1.3. Elterliche Aufsicht

Eltern von (minderjährigen) Turnenden werden ermuntert, Trainings-, Wettkampf- und sonstige Vereinsaktivitäten des TWSO zu verfolgen. Die Türen stehen jederzeit offen. Bei Trainingsbesuchen halten sich Eltern im Foyer auf und verhalten sich ruhig und beobachtend.

Eltern sind angehalten, die Grenzen der körperlichen Integrität mit ihren Kindern zu besprechen und gegenüber den Trainer:innen zu kommunizieren.

1.4. Film- und Fotomaterial

Trainer:innen sind nur Filmaufnahmen der Kinder/Jugendlichen erlaubt, die dem Erlernen, Verbessern, Veranschaulichen oder Dokumentieren der technischen Ausführung von Elementen und Übungen dienen.

Trainer:innen ist es nicht erlaubt, Film- und Fotomaterial der Kinder/Jugendlichen auf privaten Kanälen (insbesondere soziale Netzwerke wie Instagram, Facebook oder Tiktok) zu veröffentlichen.

Eltern und Dritten ist es nicht erlaubt, Film- und Fotomaterial von Kindern/Jugendlichen, die nicht ihre eigenen sind, auf oben erwähnten privaten Kanälen zu veröffentlichen.

2. Melden bei Verdacht auf Missbrauch

Jede und Jeder ist angehalten, einen Verdachtsfall oder Verdachtsmoment auf Fehlverhalten oder Missbrauch an der adäquaten internen oder externen Stelle (siehe unten) zu melden.

2.1. Ethikbeirat TWSO

Das TWSO bildet einen vier- bis sechsköpfigen Ethikbeirat.

Der Ethikbeirat setzt sich aus höchstens einem Vorstandsmitglied zusammen. Dieses Vorstandsmitglied darf dem Ethikbeirat nicht vorstehen.

Alle weiteren Mitglieder des Ethikbeirats üben keine (andere) Funktion aus im TWSO und sind auch nicht Vereinsmitglieder. Damit sollen Interessenkonflikte möglichst vermieden und die Unabhängigkeit möglichst gewährleistet werden.

Der Ethikbeirat ist innerhalb des TWSO gut sichtbar und einfach erreichbar.

Der Ethikbeirat ist an Anlässen wie der GV oder anderen «Vollversammlungen» präsent.

Tätig wird der Ethikbeirat, wenn ein Verdachtsfall oder Verdachtsmoment gemeldet wird. Der Ethikbeirat kann Vorwürfe selber aufarbeiten. Schwerwiegende Vorwürfe gibt der Ethikbeirat an die zuständige Polizeibehörde oder an «Swiss Sport Integrity», die nationale Meldestelle des Bundes für den Schweizer Sport, weiter.

Kontaktadresse Ethikbeirat TWSO: ethik@turnwerk.ch

Mitglieder:

Brigitta Good, Kinderärztin, Mels (Vorsitzende)

Mirjam Segrada, Oberstufenlehrerin, Mels

Vera Good-Hobi, Fachtherapeutin, Mels

Philipp Bärtsch, Vizepräsident TWSO, Mels (Vorstandsvertreter)

2.2. Kontaktpersonen Vorstand TWSO:

Andreas Kuoni

Spitzensportchef TWSO

Mobile: 079 760 75 00

E-Mail: andreas_kuoni@hotmail.com

Philipp Bärtsch

Vizepräsident TWSO

Mobile: 079 401 98 39

E-Mail: philipp.pb@bluewin.ch

2.3. Kontakt Swiss Sport Integrity:

Eine Meldung kann über die Website sportintegrity.ch erfolgen.

Swiss Sport Integrity betreibt aber auch eine Hotline, die von Montag bis Freitag jeweils zwischen 08.30 und 11.30 Uhr sowie zwischen 13.30 und 16.30 Uhr erreichbar ist.

Hotline SSI: +41 31 550 21 31

3. Definitionen

3.1. Solches Verhalten ist nicht missbräuchlich:

- Körperkontakt gemäss Kapitel 1.2.
- unregelmässiger, unabsichtlicher Körperkontakt, insbesondere Berührungen, der durch Fehler oder Fehlbeurteilungen der Trainer:innen oder Turner:innen entsteht
- Berührungen wie beispielsweise eine Umarmung nach einem Erfolg, zum Trost oder Abschied, sofern sie in keiner Art sexuell motiviert sind, von beiden Seiten erwünscht sind und in der Öffentlichkeit stattfinden.

3.2. Solches Verhalten ist missbräuchlich:

3.2.1. Körperlicher Missbrauch

- jeglicher Körperkontakt mit Turner:innen, der eine Bestrafung oder Disziplinierung bezweckt beziehungsweise eine Schädigung oder Verletzung verursacht (schlagen, treten, schütteln, schubsen)
- wenn Turner:innen trotz einer ernsthaften Verletzung zu Trainings- oder Wettkampfteilnahmen gezwungen werden
- wenn Turner:innen Trainingsformen und Trainingsintensitäten abverlangt werden, mit denen unzureichend auf den Gesundheitszustand Rücksicht genommen wird
- jeglicher Körperkontakt mit Turner:innen, bei dem davon ausgegangen werden muss oder der dazu führt, dass eine körperliche Schädigung auftritt
- wenn Turner:innen Alkohol, andere Suchtmittel oder eigenmächtig Medikamente verabreicht werden
- jeglicher Verstoss gegen geltende Gesetze, die Körperkontakte betreffen oder zum Schutz Minderjähriger bestimmt sind

3.2.2. Sexueller Missbrauch

- Vergewaltigung, Inzest, sexuelle Ausbeutung, Liebkosungen oder Exhibitionismus
- jegliche Form von sexuellem Kontakt oder von unangebrachten Berührungen (unerwünschter Körperkontakt, unerwünschte Annäherungsversuche oder Bitten um sexuelle Gefälligkeiten)
- jegliche Form obszöner Gesten oder Bemerkungen sowie unzuchtiger Entblössungen
- sexueller Missbrauch Minderjähriger ist auch (Auflistung nicht abschliessend):
 - a) das Berühren Minderjähriger in der Absicht, eine beteiligte Person sexuell zu erregen oder zu befriedigen
 - b) das Berühren von Personen durch Minderjährige, wenn es auf Wunsch oder mit dem Einverständnis der berührten Person erfolgt und der sexuellen Erregung oder Befriedigung dient

c) das Erbitten einer sexuellen Beziehung von Minderjährigen oder die Beteiligung an einer solchen

d) die Beteiligung an einem Verhalten, das den Einfluss der Stellung einer Person dazu benutzt, um eine sexuelle Beziehung mit Turner*innen einzugehen

e) die Beteiligung an sexuellem Missbrauch durch jegliches verbales oder körperliches Verhalten sexueller Natur, das der Einschüchterung, Drohung oder Beleidigung dient

- vor einer Anklage wegen sexuellen Missbrauchs schützen weder das Einverständnis der/des Teilnehmenden zum sexuellen Missbrauch oder zu sexuellen Kontakten noch Unkenntnis des Alters der/des Teilnehmenden noch der Umstand, dass solche Handlungen in keinem Zusammenhang mit einer Vereinsfunktion/Vereinstätigkeit stehen

- jeglicher direkte oder indirekte Verstoß gegen geltende Gesetze betreffend sexuellem Fehlverhalten, Kindsmisbrauch oder Schutz von Minderjährigen

3.2.3. Solches Verhalten ist ebenfalls inakzeptabel:

- Kommentare zur körperlichen Entwicklung

- unangemessene Aufklärung

- Voyeurismus

- abwertende oder sexistische Sprache/persönliche Bemerkungen

- anzügliche Bemerkungen

- psychische Gewalt (Erniedrigungen, Inszenierung von Macht und Abhängigkeit, Ignoranz/Nichtbeachtung)